



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf
Vorsitzender des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robert Orth MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Seite 1 von 1

02.07.2014

Aktenzeichen
2344 - Z. 247
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Jahnke
Telefon: 0211 8792-323

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
**NEUDRUCK
VORLAGE
16/2050**
A14

nachrichtlich:
Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher

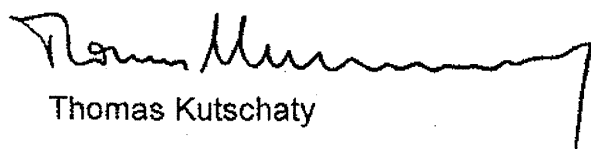
Schriftlicher Bericht zur Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen
der Arbeitsgruppe „Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichts-
vollzieher“

Anlagen:
60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich einen öffentlichen Bericht der Landesregie-
rung zur Umsetzung der Ergebnisse und Empfehlungen der Arbeits-
gruppe „Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“
in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des
Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

**Schriftlicher Bericht
an den Rechtsausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**zur Umsetzung
der Ergebnisse und Empfehlungen
der Arbeitsgruppe
*„Sicherheit der
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“***

(2. Juli 2014)

Inhaltsverzeichnis

A. Arbeitsauftrag	3
B. Vorgehensweise	3
C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Stand der Umsetzung....	
1 Ausbildung	4
1.1 Umsetzung	
1.2 Resonanz	
2 Fortbildung	5 - 6
2.1 Zentrales Fortbildungsangebot	
2.2 Dezentrales Fortbildungsangebot	
2.3 Resonanz	
3 Inanspruchnahme von medizinisch-psychologischer Hilfestellung.....	6
4 Technische Ausrüstung	7 - 8
4.1 Bewaffnung	
4.2 Verwendung von Reizstoffsprühgeräten	
4.3 Verwendung von Schutzwesten	
5 Zusammenarbeit	8 - 9
5.1 Zusammenarbeit mit der Polizei	
5.2 Zusammenarbeit untereinander	
6 Statistische Erfassung	9 - 10
D. Anlage	
Gemeinsamer Runderlass zur Zusammenarbeit mit der Polizei.....	

A. Arbeitsauftrag

Das schreckliche Ereignis vom 4. Juli 2012 in Karlsruhe, bei dem vier Menschen - darunter ein Gerichtsvollzieher - bei einer Wohnungsräumung erschossen wurden, hat die Landesregierung zum Anlass genommen, die Arbeitsgruppe „Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher“ einzurichten.

Um die Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu erhöhen, wurde der Arbeitsgruppe der Auftrag erteilt, neben einer Bestandsaufnahme der in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Angebote und Maßnahmen Handlungsoptionen zur Verbesserung des Wirkungsgrades aufzuzeigen und Optimierungspotenziale zu ermitteln. Dabei sollten insbesondere in den Bereichen „Aus- und Fortbildung“ sowie „Zusammenarbeit mit der und Unterstützung durch die Polizei“ Umsetzungsvorschläge erarbeitet werden.

In der Arbeitsgruppe waren der Hauptpersonalrat bei dem Justizministerium, die Berufsverbände, das Ausbildungszentrum der Justiz, die Oberlandesgerichte und die beteiligten Referate des Justizministeriums vertreten. Im Interesse eines breiten Informations- und Erfahrungsaustauschs wurden ferner Vertreter des Ministeriums für Inneres und Kommunales sowie des Finanzministeriums hinzugezogen, die ihre spezifischen Erfahrungen aus ähnlich gelagerten Gefahrenbereichen einbringen konnten.

Eine erste Unterrichtung des Landtags hat mit einem Bericht vom 14. Februar 2013 an den Rechtsausschuss (Vorlage 16/654) stattgefunden.

B. Vorgehensweise

Die Arbeitsgruppe erörterte und prüfte zunächst die zur Gewährleistung der Sicherheit der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher bereits bestehenden Regelungen und Maßnahmen zu den Komplexen

- Umgang mit Gefährdungssituationen als Ausbildungsinhalt,
- Angebot von Deeskalationsseminaren,
- Inanspruchnahme von medizinisch-psychologischer Hilfestellung durch das Betreuungsteam der Polizei und
- Unterstützung durch die Polizei durch Auskunft über das Gewaltpotenzial von Schuldnern und Begleitung bei Vollstreckungsmaßnahmen vor Ort (Gemeinsamer Runderlass von Justizministerium und Ministerium für Inneres und Kommunales vom 11. August 2010).

Weitere Schwerpunkte waren Überlegungen zu der technischen Ausrüstung und zur Einführung einer statistischen Erfassung von Gefährdungen der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.

C. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Stand der Umsetzung

1. Ausbildung

Die Arbeitsgruppe empfiehlt, das Thema "Deeskalation und Eigensicherung" im Rahmen der fachtheoretischen und -praktischen Ausbildung schnellstmöglich auszuweiten.

1.1 Umsetzung

Das bisherige, 8 Unterrichtseinheiten umfassende, freiwillige Angebot zum Thema Deeskalation wurde - beginnend zum fachtheoretischen Lehrgang I (von März bis Juli) 2013 - durch ein insgesamt 42 Unterrichtseinheiten umfassendes Angebot zum Thema "Deeskalation und Eigensicherung" ersetzt. Das Angebot wurde damit mehr als verfünffacht.

Die Ausbildungseinheiten konnten - da auf Freiwilligkeit basierend - zusätzlich, also nicht den übrigen fachtheoretischen Unterricht einschränkend, eingerichtet werden.

Der fachpraktische Lehrgangsteil im Ausbildungszentrum der Justiz wurde - erstmalig ab Oktober 2013 - um eine Pflichtveranstaltung mit insgesamt 39 Unterrichtseinheiten (21 Deeskalation + 18 Eigensicherung) zum Thema "Deeskalation und Eigensicherung" ergänzt.

1.2 Resonanz

Im Hinblick darauf, dass der *Gemeinsame* (fachtheoretische) *Gerichtsvollzieherlehrgang* durch den nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu vermittelnden Lehrstoff bereits ganz erhebliche Kapazitäten der Anwärterinnen und Anwärter bindet, war die Resonanz auf das zusätzliche Schulungsangebot mit einer Teilnahmequote von rund 25 Prozent eher zurückhaltend. Die abschließende Bewertung erbrachte jedoch insgesamt über dem Durchschnitt liegende Ergebnisse. Außerdem konnten hieraus zielführende Erkenntnisse gewonnen werden, die die zeitliche und inhaltliche Planung der weiteren Veranstaltungen positiv beeinflussen werden.

Die Evaluationsauswertung der Schulungswoche im Oktober ergab eine hohe Akzeptanz und eine äußerst positive Bewertung sowohl der behandelten Themen als auch deren Darstellung bzw. Übung.

2. Fortbildung

Da nach der Überzeugung der Arbeitsgruppe durch eine hohe Wiederholungsrate von Fortbildungsveranstaltungen gewährleistet ist, dass der sichere Umgang mit Gefährdungssituationen vertieft eingeübt wird, hat sie eine Steigerung der Anzahl der Fortbildungsangebote empfohlen. Im Hinblick auf die Auslastung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen der mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung verbundenen Umstellungen wurde dabei eine Erhöhung des Fortbildungsangebotes ab April 2013 für sachgerecht gehalten.

Die Freiwilligkeit der Teilnahme an Fortbildungsangeboten wird weiterhin als einzig mögliche Grundlage gesehen. Die Erfahrungen im Rahmen der Erwachsenenbildung zeigen, dass eine Verpflichtung zur Teilnahme nicht zum Erfolg führt, denn nur wer freiwillig ein Fortbildungsangebot nutzt, ist auch offen für einen Lernerfolg.

2.1 Zentrales Fortbildungsangebot

Es wird an der seit Jahren gut evaluierten Veranstaltung "Deeskalation für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher" festgehalten. Im Jahr 2013 wurde diese zweimal statt wie bisher nur einmal angeboten. Auch im Jahr 2014 sind erneut zwei Veranstaltungen geplant. Eine ist bereits im Februar mit - wie gewohnt - guter Resonanz durchgeführt worden.

2.2 Dezentrales Fortbildungsangebot

Neben den zuvor genannten beiden zentralen Veranstaltungen haben in den Jahren 2013 und 2014 in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken eintägige Inhouse-Seminare mit dem Titel „Eigensicherung und Deeskalation“ stattgefunden. Diese könnten ggf. auch am Wochenende angeboten werden, um den Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern die Einbindung von Fortbildungen in ihre streng organisierten, oftmals fristgebundenen Büro- und Vollstreckungsabläufe zu erleichtern. Die Seminare werden nach Möglichkeit gemeinsam durch ausgebildete Trainingsleiterinnen bzw. -leiter (Sicherheitsfachleute) und Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollzieher als Team in den Gerichten durchgeführt.

2.3

Resonanz

Mit den Seminarinhalten waren die Teilnehmenden - wie auch schon in der Vergangenheit - sehr zufrieden. Das neue Angebot von Inhouse-Seminaren hat bei den Teilnehmenden zu erfreulich guten Bewertungen geführt. Mit dieser positiven Resonanz ging allerdings keine Steigerung der Teilnehmerzahlen einher. Das Teilnehmer-

interesse war sowohl im Jahr 2013 als auch in 2014 trotz intensivster Werbung eher verhalten.

Nachstehende beispielhafte Informations- und Werbemaßnahmen,

- Beitrag auf der Startseite des Landesintranets,
- Hinweise im geschützten Bereich des Internets,
- persönliche Ansprache der zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten,
- Einbeziehung der Berufsverbände, damit diese ihrerseits ihre Mitglieder zu einer Teilnahme animieren und
- E-Mail an jede einzelne Gerichtsvollzieherin und jeden einzelnen Gerichtsvollzieher persönlich,

sind zur Erhöhung der Teilnehmerzahlen eingesetzt worden.

Eine Erklärung für die verhaltenen Teilnehmerzahlen könnte in der beträchtlichen Beanspruchung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Rahmen der mit dem Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung verbundenen Neuerungen liegen.

Die Teilnahme an Fortbildungsangeboten soll zum Gegenstand von Personal- und / oder Beurteilungsgesprächen gemacht werden. Es bleibt abzuwarten, ob dies zur Steigerung der Motivation und damit zu einer Erhöhung der Teilnehmerzahlen führt.

3. Inanspruchnahme von medizinisch-psychologischer Hilfestellung

Für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher, die nach besonders belastenden beruflichen Ereignissen unter einer hierdurch hervorgerufenen Traumatisierung leiden, hat sich die medizinisch-psychologische Hilfestellung durch das Betreuungsteam der Polizei als ausgesprochen gute Basis bewährt.

Thematisiert wurde eine darüber hinausgehende Betreuung von Gerichtsvollzieherinnen bzw. Gerichtsvollziehern und ggfs. deren Familien nach traumatisierenden Erlebnissen durch die Einsetzung von (festen) Ansprechpartnern.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wenden sich die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher in solchen Fällen indes am ehesten an Kolleginnen bzw. Kollegen, die die konkrete, persönliche Situation besonders gut kennen und einschätzen können. Von der Einsetzung (fester) Ansprechpartner wird derzeit daher abgesehen. Ohnehin obliegt es der örtlichen Behördenleitung sowie den zuständigen Führungskräften in solchen Fällen für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ansprechbar zu sein und sie zu begleiten.

4. Technische Ausrüstung

4.1 Bewaffnung

Die Arbeitsgruppe war darin einig, dass eine Bewaffnung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern nicht sachgerecht ist.

4.2 Verwendung von Reizstoffsprühgeräten

Mit Blick auf

- das hohe Potential an Eigengefährdung bei unsachgemäßem Gebrauch,
- das Erfordernis einer gründlichen und fortlaufenden Aus- und Fortbildung bzgl. des Umgangs mit Reizstoffsprühgeräten,
- Überlegungen dahingehend, dass eine mögliche Gewaltbereitschaft der Schuldnerinnen und Schuldner infolge des Mitführens oder Verwendens von Pfefferspray im Einzelfall noch geschürt werden könnte,
- die Frage, ob der Einsatz von Pfefferspray noch verhältnismäßig ist, wenn der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher vorher bekannt ist, dass erheblicher Widerstand oder Gewaltanwendung droht, weil dann die Hilfeleistung der Polizei in Anspruch genommen werden kann und muss,

wird der Einsatz von Reizstoffsprühgeräten kritisch gesehen und insgesamt nicht befürwortet. Deeskalationsmaßnahmen werden als das probatere Mittel zur Gefahrenabwehr angesehen.

Gestützt wird diese Bewertung von einer zu den Beurteilungen und Vorgehensweisen anderer Behörden hinsichtlich der Verwendung von Reizstoffsprühgeräten durchgeführten Erhebung, die folgende Bilanz ergibt:

- Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung werden nur in Einzelfällen - nach Entscheidung des Vorgesetzten und Besuch eines einwöchigen Lehrgangs - mit Reizstoffsprühgeräten ausgestattet.
- Die Finanzverwaltung NRW lehnt den Einsatz von Pfefferspray ab.
- Bei den Landesjustizverwaltungen ist lediglich in Bayern die Nutzung von Pfefferspray im Gerichtsvollzieherdienst gestattet. Die anderen Landesjustizverwaltungen lehnen die Nutzung von Pfefferspray im Gerichtsvollzieherdienst dagegen aus verschiedenen Gründen ab.

4.3 Verwendung von Schutzwesten

Eine Anschaffung oder Bezuschussung von Schutzkleidung ist nur dann sinnvoll, wenn diese im täglichen Dienst ständig angelegt wird, da ein Überfall oder eine eskalierende Situation jederzeit und unvorhersehbar stattfinden kann. Dies wird - mit Blick darauf, dass die Erfüllung der Vollstreckungsaufgaben durch das Tragen von Schutzwesten u. U. erheblich erschwert werden würde (z. B. bei der Vollstre-

ckungstätigkeit in Häusern ohne Fahrstuhl mit einer Vielzahl von Treppen oder im Hochsommer) - weitgehend für unverhältnismäßig gehalten.

Zudem ergab eine Erhebung zu den Verfahrensweisen und Einschätzungen anderer Behörden hinsichtlich einer Ausstattung mit Schutzwesten folgendes Bild:

- Die Vollziehungsbeamten der Zollverwaltung gehören nicht zum Kreis der zum Bezug dienstlich gelieferter Unterziehschutzwesten Berechtigten. Im konkreten Bedarfsfall kann aber grundsätzlich auf den Schutzwestenpool des Hauptzollamtes zurückgegriffen werden.
- Lediglich die Landesjustizverwaltungen Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz prüfen, ob die Anschaffung einer Schutzweste bezuschusst werden soll. Seitens der anderen Landesjustizverwaltungen wird weder eine Beschaffung erfolgen, noch ein Zuschuss gewährt werden.
- Die Schutzwesten der Polizeikräfte werden wegen der unabdingbar erforderlichen Passgenauigkeit maßangefertigt. Die Polizei verfügt deshalb über keine Vorräte an Schutzwesten, die an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher verliehen werden könnten.

5. Zusammenarbeit

5.1 Zusammenarbeit mit der Polizei

Der Gemeinsame Runderlass des Justizministeriums (2344 - Z. 221) und des Innenministeriums (43 - 57.01.48) vom 11. August 2010 wurde geprüft und unter Praxisbeteiligung überarbeitet.

Das Finanzministerium hat sich der Neufassung des Gemeinsamen Runderlasses zwischen Justiz und Polizei vom 12. Mai 2014 (MBI. NRW. 2014 (Nr. 17) S. 300) angeschlossen (**Anlage**). Der Landesdatenschutzbeauftragte ist beteiligt worden.

Als wesentliche Verbesserungen des Runderlasses sind hervorzuheben:

- die verkürzte Frist für die Unterrichtung durch die Polizeibehörde (abgesehen von Eilfällen 1 Woche, bei längerer Planbarkeit 3 Wochen),
- die detailliertere Auskunft der Polizeibehörde (mitgeteilt wird, ob Hinweise auf illegalen Waffenbesitz, Gewalttätigkeit, Ansteckungsgefahr, Geisteskrankheit, Freitod- oder Explosivgefahr vorliegen) und
- die nunmehr geregelte Zuständigkeit für den Transport der Schuldnerin bzw. des Schuldners im Verhaftungsfall.

Die beteiligten Ressorts prüfen derzeit die Möglichkeiten eines elektronischen Informationsaustauschs.

5.2 Zusammenarbeit untereinander

Die Möglichkeiten der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zur gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung bei der Ausführung schwieriger Vollstreckungshandlungen – ggf. mit der Folge des Eingreifens der beamtenrechtlichen Vorschriften über die Unfallfürsorge - wurden durch eine ausdrückliche Regelung in den Ergänzungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gerichtsvollzieherordnung und zur Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (AV d. JM vom 28. Februar 2014 (2344 - Z. 129) - JMBl. NRW S. 88 -) klargestellt.

6. Statistische Erfassung

Die Arbeitsgruppe regte eine statistische Erhebung von Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffen auf Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher nach dem folgenden Muster an, insbesondere um hieraus Folgerungen für eine Weiterentwicklung des Aus- und Fortbildungsangebots ziehen zu können:

a) Beleidigung, (versuchte) Nötigung
b) Bedrohung ohne Waffe (mit einfacher körperlicher Gewalt aber auch mit Gegenständen des Alltags, Werkzeugen, Sportgeräten pp.)
c) Bedrohung mit Hieb- und Stoßwaffe (Messer, Schlagstock pp) oder einem scharfen Hund
d) Bedrohung mit Schusswaffe (auch Anscheinswaffe)

Um eine möglichst wenig zeitaufwändige und einfache Handhabung zu gewährleisten, wurde eine entsprechende Erfassung mit den in Nordrhein-Westfalen führenden Software-Anbietern abgestimmt und ist - seit dem 1. Januar 2013 - für die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher mittels ihrer Arbeitsprogramme möglich.

Die im ersten Halbjahr 2013 (aufgrund der Neueinführung allerdings nicht abschließend) registrierten Vorfälle wurden abgefragt und ausgewertet. Um eine vollständige Erfassung und valide Auswertung der Daten in Zukunft sicherzustellen, wurde die Führung einer Statistik ab dem 1. Januar 2014 verbindlich eingeführt (RV d. JM vom 19. Dezember 2013 (2344 - Z. 247)).

2051

**Zusammenarbeit zwischen
Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern beziehungsweise
Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten und der Polizei**

Gem.RdErl. d. Justizministeriums - 2344 - Z. 221 -,
d. Finanzministeriums - Az. S 0500 - 74/5 - VA3 -
u. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 402 - 57.01.48 -
v. 12.5.2014

1

Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (GV) bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamte (VB) sehen sich vermehrt der Bereitschaft von Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldnern (VS) gegenüber, sich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu widersetzen. Insbesondere schwerwiegende Eingriffe (z. B. Räumungen, Verhaftungen, Vollzug von Durchsuchungsanordnungen, Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz und Entscheidungen auf Herausgabe von Personen und bei Aufträgen zur Vollstreckung wegen einer Duldung bzw. eines Unterlassens) können heftigen Widerstand auslösen.

Zur Vermeidung von Gefährdungssituationen und im Interesse einer sachgerechten und reibungslosen Vollstreckung vereinbaren das Justizministerium, das Finanzministerium und das Ministerium für Inneres und Kommunales daher folgende Vorgehensweise:

2

GV und VB können die örtlich zuständige Polizeibehörde von einer bevorstehenden Zwangsvollstreckungsmaßnahme informieren, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die Anlass für die Besorgnis geben, dass es zu einem gewalttätigen Übergriff bzw. Widerstand gegenüber den GV bzw. VB kommen könnte (z. B. Bedrohung, Informationen durch Dritte). Allein die Vermutung, dass eine Gefahr bestehen könnte, weil der Schuldner unbekannt ist, ist nicht ausreichend.

Die Anhaltspunkte sind kurz darzulegen (**Muster 1 „Anfrage“**).

2.1

Diese Information soll rechtzeitig (abgesehen von Eilfällen spätestens 1 Woche, soweit möglich 3 Wochen) vor dem Termin erfolgen und kann mit der Bitte um Prüfung verbunden werden, ob der Polizei in Bezug auf die VS folgende personenbezogene Hinweise

- bereits wegen illegalen Waffenbesitzes in Erscheinung getreten
- gewalttätig
- Ansteckungsgefahr
- geisteskrank
- Freitodgefahr
- Explosivstoffgefahr

vorliegen (**Muster 1 „Anfrage“**), die der Eigensicherung dienen.

2.2

In der Nachricht sind Name, Anschrift, Geburtsname, Geburtsdatum und Geburtsort (soweit bekannt) der VS aufzuführen, damit diese von der Polizei zweifelsfrei identifiziert werden können.

3

Die zuständige Polizeibehörde überprüft daraufhin, ob ihr in Bezug auf die VS personenbezogene Hinweise¹ vorliegen.

3.1

Liegen der Polizei personenbezogene Hinweise¹ über die VS **vor**, informiert sie die anfragenden GV bzw. VB darüber (**Muster 1 „Antwort“**). Die übermittelten Auskünfte sind nur zu dienstlichen Zwecken zu verwenden und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3.2

Liegen keine personenbezogenen Hinweise¹ **vor**, wird dies ebenfalls mitgeteilt.

4

Ein Ersuchen auf Vollzugs- bzw. Amtshilfe (**Muster 2 „Ersuchen“**) kann gestellt werden, wenn

- a) personenbezogene Hinweise¹ vorliegen oder
- b) die GV / VB eigene konkrete - **in dem Ersuchen zu bezeichnende** - Erkenntnisse in Bezug auf ein Gefährdungspotenzial haben.

5

Die Anfrage (**Muster 1 „Anfrage“**), deren Beantwortung (**Muster 1 „Antwort“**) und ein etwaiges Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchen (**Muster 2 „Ersuchen“**) erfolgen, soweit ein elektronischer Informationsweg eingerichtet und verwendbar ist, hierüber, ansonsten schriftlich per Post oder Fax.

6

Der u. U. im Rahmen der Vollzugs- bzw. Amtshilfe erforderlich werdende Transport der VS erfolgt durch die Polizei und zwar regelmäßig in die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt.

7

Dieser Gemeinsame Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft. Gleichzeitig wird der Gemeinsame Runderlass des Justizministeriums und des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 11. August 2010 (JMBl. NRW S. 263/MBI. NRW. S. 742) aufgehoben.

- MBI. NRW. 2014 S. 300

¹ gemäß Nummer 2.1

Muster 1
(Anfrage)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

**Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche o-
der gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner**

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw.
Steuernummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstre-
ckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

Mir liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass für die Besorgnis geben, dass
es zu einem gewalttätigen Widerstand der Vollstreckungsschuldnerin, des Vollstre-
ckungsschuldners bzw. der Vollstreckungsschuldner kommen könnte:

.....

Soweit Ihnen personenbezogene Hinweise vorliegen, wäre ich für eine entsprechen-
de Information dankbar. In einem solchen Fall würde ich die Notwendigkeit eines
Vollzugs- bzw. Amtshilfeersuchens an die Polizei prüfen und ggf. die weiteren Maß-
nahmen mit Ihnen abstimmen.

Sofern Ihnen keine personenbezogenen Hinweise vorliegen, bitte ich Sie, mir dies
ebenfalls mitzuteilen.

(Name)
Ober-/Gerichtsvollzieher(in)
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter

Dienststempel

Muster 1
(Antwort)

Kreispolizeibehörde
in.....

(Datum)

Frau/Herr
Ober/Gerichtsvollzieher(in)
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter

.....
(Name)

.....
(Anschrift und/oder Fax-Nr.)

**Mögliche Gefährdung von Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollziehern
bzw. Vollziehungsbeamtinnen und Vollziehungsbeamten durch gefährliche o-
der gewaltbereite Vollstreckungsschuldnerinnen und Vollstreckungsschuldner**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

zu Ihrer Anfrage vom können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Über die Schuldnerin / den Schuldner / die Schuldner

liegen keine personenbezogenen Hinweise vor.

liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefähr-
dung schließen lassen:

bereits wegen illegalen Waffenbesitzes in Erscheinung getreten

gewalttätig

Ansteckungsgefahr

geisteskrank

Freitodgefahr

Explosivstoffgefahr

Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Name

Amtsbezeichnung

Muster 2 (Ersuchen)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in
Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter
(Name und Anschrift)

(Datum)

Kreispolizeibehörde
in ...

Vollzugs- / Amtshilfeersuchen

Ihr Schreiben vom

In einer Zwangsvollstreckungssache (Geschäftszeichen: DR II...../..... bzw.
Steuernummer:) bin ich beauftragt mit einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme gegen:

Schuldnerdaten soweit bekannt	I	II	III
Name:			
Adresse:			
Geburtsname:			
Geburtsdatum:			
Geburtsort:			

Eine Anfrage über das Vorliegen personenbezogener Hinweise in Bezug auf die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner / die Vollstreckungsschuldner wurde am wie folgt beantwortet:

Über die Vollstreckungsschuldnerin / den Vollstreckungsschuldner I, II und / oder III

liegen keine personenbezogenen Hinweise vor.

liegen folgende personenbezogene Hinweise vor, die auf eine mögliche Gefährdung schließen lassen:

bereits wegen illegalen Waffenbesitzes in Erscheinung getreten

gewalttätig

- Ansteckungsgefahr
- geisteskrank
- Freitodgefahr
- Explosivstoffgefahr
- Bitte kontaktieren Sie die örtliche Polizeidienststelle.

Das Vollzugs-/Amtshilfeersuchen erscheint veranlasst

aufgrund des Vorliegens personenbezogener Hinweise.

aus folgenden Gründen:

.....

(Name)

Ober-/Gerichtsvollzieher/in

Vollziehungsbeamtin/Vollziehungsbeamter

Dienststempel